

## 938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### über den Antrag der Abgeordneten Steinbauer, Dr. Heindl und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (220/A)

Die Abgeordneten Steinbauer, Dr. Heindl und Kollegen haben den gegenständlichen Antrag am 28. Feber 1989 eingebracht und wie folgt begründet:

„Durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle 1988 wurde das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke bei Privatpersonen in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 einbezogen.

- Diese Neuregelung hat zur Folge,
- daß Zeitungsausträger, die auch mit dem Sammeln von Abonnements betraut sind, einer amtlichen Handlungsreisendenlegitimation bedürfen, deren Ausstellung ua. an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Zeitungsausträger Angestellter des betreffenden Medienunternehmens ist und
  - daß außerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem das Medienunternehmen seinen Standort hat, Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Abonnements nur dann aufgesucht werden dürfen, wenn die betreffende Privatperson schriftlich und per Post um den Besuch eines entsprechenden Vertreters ersucht hat.

Wenn auch die Gewerberechtsnovelle 1988 bei dieser Neuregelung den Schutz des Konsumenten im Auge hatte, so erscheint diese Regelung für Tages- und Wochenzeitungen im Hinblick auf deren Vertriebssysteme auch unter Berücksichtigung eines wohl verstandenen Konsumentenschutzes nicht tragbar, weil dadurch das in Österreich traditionelle Zusteller- und Austrägerwesen der Tages- und Wochenzeitungen nicht nur bürokratisch

erschwert, sondern auch in hohem Maße gefährdet werden würde. Laut Angaben des Verbandes Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger gleichen nämlich die Tages- und Wochenzeitungen den jährlich etwa zehn- bis zwölfprozentigen Abonnementschwund hauptsächlich durch neue Abonnements aus, die die Zusteller und Austräger werben. Für ‚Krone‘ und ‚Kurier‘ seien ca. 1 000 derartige Austräger tätig, die ‚Kleine Zeitung‘ besitze in der Steiermark ca. 800, die ‚Neue Zeit‘ ca. 500, die ‚Kleine Zeitung‘ in Kärnten ca. 400 Austräger, in Oberösterreich seien für die ‚Oberösterreichischen Nachrichten‘ und für das ‚Neue Volksblatt‘ 470 Austräger beschäftigt. Auch in Salzburg, Tirol und Vorarlberg spiele das Austrägerwesen eine entscheidende Rolle. Nicht nur, daß diese derzeit zum ‚Kollektivvertrag für Expeditarbeiter, Redaktions- und Verwaltungsgehilfen, Zusteller und Austräger‘ Beschäftigten in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden müßten, wären auch noch Legitimationen für diese Personen erforderlich.“

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Steinbauer und Haigermoser.

Die Abgeordneten Steinbauer, Dr. Heindl und Haigermoser brachten einen Abänderungsantrag betreffend das Inkrafttreten ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorerwähnten Abänderungsantrags in der diesem Bericht begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.  
Wien, 1989 05 10

**Franz Stocker**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

- „18. die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten periodischer Druckwerke durch das Medienunternehmen des Medieninhabers sowie den Kleinverkauf solcher Druckwerke, ausgenommen das Sammeln von Bestellungen auf seltener als einmal

wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke bei Privatpersonen im Sinne des § 57 Abs. 1.“

2. § 58 lautet:

„§ 58. Für das Sammeln von Bestellungen auf seltener als einmal wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke bei Privatpersonen gelten sinngemäß § 57 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 59 bis 62.“

**Artikel II**

1. Artikel I tritt mit 1. Juni 1989 in und mit 31. März 1992 außer Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973.